

Sera gratulatio reprehendi non solet¹

Der Westpreuße *Harro Otto* hat das 80. Lebensjahr am 1. April 2017 vollendet,² der Ostpreuße *Winrich Langer* am 3. Mai 2019. Ihnen sei dieses Heft als Freundesgabe von Herzen gewidmet.

Beide haben als Strafrechtswissenschaftler vielfach zu Delikten geforscht, die nicht gerade zu den Kernthemen der ZfL gehören, Harro Otto besonders zum wirtschaftlichen Betrug, Winrich Langer zur falschen Verdächtigung. Beide haben Entwürfe für ein Gesamtsystem des Strafrechts geliefert – Harro Otto in seinem zweibändigen *Grundkurs Strafrecht* von 1976/77, in Wahrheit weniger ein Grundriss als ein großer Wurf, dessen 8. Auflage in Vorbereitung ist; Winrich Langer in seinem Buch *Die Sonderstrafstat* von 2007, das sich bescheiden als 2. Auflage der Habilitationsschrift gibt, in Wirklichkeit aber das darstellt, was der Untertitel sagt: eine gesamtsystematische Grundlegung der Lehre vom Verbrechen.

Beiden waren aber auch stets Lebensrecht und Lebensschutz ein wichtiges Anliegen und beide haben dazu wertvolle wissenschaftliche Beiträge geleistet, nicht zuletzt in dieser Zeitschrift.³ Beide gehören dem Herausgeberbeirat der Zeitschrift für Lebensrecht seit der Schaffung dieses Gremiums an. Beide sind nicht zuletzt seit langer Zeit miteinander befreundet.

Dass wir sie, trotz des Altersabstandes von zwei Jahren, mit dieser Ausgabe unserer Zeitschrift gemeinsam ehren, hat nicht nur äußerliche Gründe. Es rechtfertigt sich daraus, dass beide aus Sicht der ZfL einfach zusammengehören. Seit Menschengedenken sah man sie stets gemeinsam kommen, nebeneinandersitzen, zusammen gehen, ob bei Sitzungen des ZfL-Herausgeberbeirats oder anlässlich von JVL-Jahrestagungen. Dabei waren sie niemals wie Statler und Waldorf aus der Muppet-Show, jene Nörgler, die den Fehlern der jüngeren Generation sarkastische Kommentare hinterhersenden. Freundlich, wohlwollend, konstruktiv begleiteten sie die Redaktion, deren Fragen, manchmal Sorgen bei ihnen offene Ohren fanden.

Dieses Sonderheft der ZfL umfasst neun Beiträge von Rechtswissenschaftlern, die sich Winrich Langer und Harro Otto aus man-

¹ Cicero, fam. II, 7, 1.

² Vgl. den Glückwunsch von Duttge, ZfL 2018, 135 f.

³ Vgl. Langer, Strafgesetzlicher Tatbestandsausschluß gemäß § 218a Abs. 1 StGB, ZfL 1999, 47–54; Otto, Lebensschutz ohne Strafrecht, ZfL 1992, 3–8; ders., Vom medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch zur Kindestötung, ZfL 1999, 55–59; ders., Sterbehilfe und Patientenautonomie, ZfL 2002, 42–49; ders., Beihilfe zum und Hilfe beim Suizid, ZfL 2015, 77–86.

cherlei Grund wissenschaftlich und menschlich verbunden fühlen, als Freunde, Kollegen und Weggefährten in der Strafrechtswissenschaft, als Mitstreiter in der Arbeit für die ZfL; ferner hat sich der Schüler eines Weggefährten beteiligt, so dass gewissermaßen schon die dritte Generation in diesem Heft vertreten ist.

Als Herausgeber dieser Freundesgabe wünschen wir beiden Gesundheit und Freude im neunten Lebensjahrzehnt und hoffen, dass Herausgeberbeirat und Redaktion auch weiterhin auf ihren wertvollen Rat rechnen dürfen.

Bonn, Göttingen und Heidelberg im Mai 2020

Gunnar Duttge Klaus Ferdinand Gärditz Thomas Windhöfel